

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2928**

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Verband der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Der Vorsitzende
Dr. Wilfried Kellermann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

13.03.2008

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW - LT-Drucksache 16/1816 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dem Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zu entnehmenden Kernaussage ist im Wesentlichen zuzustimmen. Das geltende Jugendstrafrecht bietet in aller Regel ausreichende Reaktionsmöglichkeiten, um straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen und ihnen Verhaltensalternativen aufzuzeigen, sofern die bereits jetzt zur Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft werden. Populismus und politischer Stimmenfang dürfen nicht dazu führen, das im Grundsatz bewährte, vom Erziehungsgedanken geprägte System des Jugendstrafrechts zu gefährden.

Forderungen nach einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, nach härteren Sanktionen sowie einer Erhöhung des Strafrahmens im Bereich der besonders schwerwiegenden Jugendkriminalität, dessen vollständige Ausschöpfung in der Praxis angesichts des Zweckes und der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges sowie der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) gemacht hat, von vornherein fraglich wäre, erscheinen aus erzieherischer Sicht zweifelhaft. Mehr noch als im allgemeinen Strafrecht gilt im Jugendstrafrecht der Grundsatz, dass die Verhängung und Verbüßung von

Jugendstrafe, die zu einem erheblichen Teil nicht erzieherischen, sondern repressiven Charakter hat, nur letztes Mittel sein darf. Zudem wird bei derartigen Forderungen verkannt, dass das Jugendstrafrecht naturgemäß erst dann eingreifen kann, wenn es schon zu Straftaten gekommen ist. Es ist aber umso schwerer, auf Jugendliche und Heranwachsende einzuwirken, wenn sich bei diesen Verhaltensauffälligkeiten bereits zu strafrechtlichen Verhaltensweisen verdichtet haben, die überdies – etwa aufgrund des näheren sozialen Umfeldes - zu etwas Selbstverständlichem geworden sind. Vorrang vor einer Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts sollte daher eine Stärkung des präventiven Bereiches haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass Jugendliche sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befinden, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem befinden sie sich noch in einem Alter, in dem nicht nur sie selbst, sondern auch andere für ihre Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Daher müssen Maßnahmen, die der Jugendkriminalität besser entgegenwirken sollen, vorrangig im Bereich Familie, Schule und Freizeit ansetzen. Dabei soll nicht verkannt werden, dass dafür auch die erforderlichen finanziellen Mittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten aufgebracht werden müssen. Da die Maßnahmen (z.B. Hausaufgabenbetreuung, "Sport gegen Gewalt") im sozialen Umfeld und damit vorrangig am Wohnort des Jugendlichen durchzuführen sind, sind in erster Linie die kommunalen Haushalte betroffen.

Auch einer generellen Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende bedarf es nicht. Zwar geht das Rechtssystem in weiten Bereichen von einer vollständigen Verantwortungsreife bereits des 18-jährigen aus, indem es ihm etwa Volljährigkeit und das Recht auf politische Beteiligung zuerkennt, so dass sich vordergründig die Frage stellen mag, weshalb er dann nicht auch nach Erwachsenenstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden sollte. Diese Möglichkeit ist indes bereits nach der gegenwärtigen Gesetzeslage eröffnet. Auf der anderen Seite

handelt es sich beim Reifungsprozess um einen individuellen Vorgang, der u.a. durch persönliche Erfahrungen und das soziale Umfeld beeinflusst wird. Ist das persönliche Umfeld aber instabil, kann es zu erheblichen Entwicklungsdefiziten kommen. Das geltende Recht trägt dem Rechnung und bietet über § 105 JGG flexible Reaktionsmöglichkeiten für den Einzelfall. Liegen Entwicklungsdefizite vor oder handelt es sich um eine jugendtümliche Verfehlung, findet das Jugendrecht Anwendung, ist die Tat andererseits durch die erforderliche Reife, wie sie etwa durch Kenntnis gesellschaftlicher bzw. wirtschaftlicher Zusammenhänge zum Ausdruck kommen kann, gekennzeichnet, spricht dies für die Anwendung allgemeinen Strafrechts. Ein derart einzelfallbezogenes Sanktionensystem ist der generellen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende vorzuziehen.

Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, wenn sich der Antrag gegen die Einführung eines Warnschussarrestes wendet, mag die Wortwahl auch fragwürdig erscheinen. Die Verhängung eines Jugendarrestes bei der Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder im Falle der Schuldfeststellung nach § 27 JGG kann durchaus sinnvoll sein und ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich. Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 09.12.2004 (2 BvR 930/04) die flankierende Anordnung von Jugendarrest in Ansehung von Art. 103 Abs. 2 GG untersagt hat, war ausschlaggebend dafür das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage; diese könnte aber für zukünftige Fälle geschaffen werden. Insoweit ist zu bedenken, dass zwischen Jugendstrafe, deren Mindestmaß bereits sechs Monate beträgt, und den übrigen Sanktionen des Jugendstrafrechts eine deutliche Lücke klafft. Daher kann es gerade im Interesse des Täters, bei dem schädliche Neigungen im Raum stehen, geboten sein, ihm durch die Verhängung eines Dauerarrestes die Folgen weiteren Fehlverhaltens zu verdeutlichen. Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder wird lediglich die Schuld nach § 27 JGG festgestellt, ist dies für den Täter zunächst nicht mit deutlich spürbaren Konsequenzen verbunden. Gerade ein noch nicht vollständig gereifter Täter läuft daher Gefahr, den Ernst der Lage zu verkennen. Wird er angesichts dessen erneut straffällig, droht ihm nunmehr ein längerer Freiheitsentzug. Es ist daher sachgerecht, den Täter durch die Verhängung eines flankieren Jugendarrestes im Einzelfall vor derartigen Überraschungen zu bewahren.

Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen den Täter in der Vergangenheit noch kein Jugendarrest verhängt worden ist, angesichts der abzuurteilenden Straftat Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel aber nicht ausreichen.

Im Hinblick auf die Effektivität des Jugendgerichtsverfahrens muss dieses zügig betrieben werden, damit der unter erzieherischen Gesichtspunkten bedeutsame Zusammenhang zwischen Tat und Rechtsfolge für den Täter erkennbar bleibt. Dies gilt nicht nur für die Verurteilung, sondern auch für die Vollziehung der verhängten erzieherischen Maßnahme. Dies setzt voraus, dass Justiz und Jugendgerichtshilfe über ausreichend Personal verfügen, um die verhängten jugendgerichtlichen Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können. Es muss gewährleistet sein, dass die Jugendgerichtshilfe auch bei beschleunigter Bearbeitung der Verfahren durch Staatsanwaltschaft und Gerichte in jedem Fall in der Lage ist, den Strafverfolgungsbehörden Aufschluss über das soziale Umfeld und erforderlich erscheinende Maßnahmen zu geben. Hier existieren in der Praxis noch einige Defizite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Kellermann

Dr. Wilfried Kellermann
Landgericht Kiel
Harmsstraße 99 - 101
24114 Kiel
Telefon: 0431 604-1384
E-Mail: Wilfried.Kellermann@lg-kiel.landsh.de